

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

17. September 2025

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der folgenden Verordnungen:

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
2. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)

Im Folgenden nimmt der Regierungsrat Stellung zu den einzelnen Verordnungen. Der Regierungsrat stellt Anträge zu einzelnen Bestimmungen und ist mit den meisten vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Der Regierungsrat begrüsst die Revision der VVEA grundsätzlich. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche prioritär vor der energetischen Verwertung verankert werden soll. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Bussen für Littering auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint dem Regierungsrat ebenfalls sinnvoll.

Folgende Punkte der Vorlage erachtet der Regierungsrat jedoch als kritisch:

- Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen.
- Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO₂ aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten.

- Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die "energetische" als auch die "thermische" Verwertung verwendet. Der Begriff "energetisch" bezieht sich nicht nur als Wärme als mögliche Energieform und wird deshalb grundsätzlich bevorzugt.

Der Regierungsrat stellt nachfolgende Anträge:

Zu Art. 3 lit. a Ziff. 4

Antrag

Variante 1 soll umgesetzt werden, bei der die Rückstände aller Abfälle, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen (namentlich Kehrichtverbrennungsanlagen [KVA]) anfallen, als Siedlungsabfälle gelten.

Begründung

Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umwelleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden.

Zu Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik

Antrag

Art. 12 VVEA ist mit einer Ziff. 4 folgendermassen zu ergänzen:

4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der der Berichterstattung nach Art. 27 lit. e VVEA befreit.

Darüber hinaus beantragt der Regierungsrat zusätzlich eine Anpassung von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA):

2 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

[...]

f) (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) lediglich entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden.

Begründung

Werden Behandlungsschritte wie "Prüfung" und "Reinigung" als Verfahren zur Abfallbehandlung beziehungsweise Abfallaufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen.

Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A als Abfallanlage, weil er gemäss Definition eine Abfall-Behandlung beziehungsweise Abfall-Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Abfallanlagen nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei ak-Abfällen eine Bewilligung nach Art. 8 VeVA mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, sollen Art. 12 VVEA und Art. 8 Abs. VeVA angepasst werden.

Zu Art. 31 lit. c

Antrag

Art. 31 lit. c ist folgendermassen anzupassen:

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:

c. ~~bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden,~~ mindestens 80 % des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (zum Beispiel Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

Zu Art. 32 Abs. 2 lit. a und g

Antrag

Art. 32 Abs. 2 lit. a ist folgendermassen anzupassen:

² Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

a. von ~~Abfällen Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung~~ mindestens 55 % des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; ~~die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen;~~

Art. 32 Abs. 2 lit. g ist folgendermassen anzupassen:

g. ~~bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden,~~ Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (zum Beispiel Altholzverbrennungen) gelten.

Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 lit. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und diese Änderung ist nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO₂ Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO₂-Abscheidung bei grossen CO₂-Quellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

Zu Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung

Antrag

Der Titel von Anhang 7 ist folgendermassen anzupassen:

Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und ~~energetischen thermischen~~ Verwertung

Begründung

Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.

2. Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegenden Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüssen, ist aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Produktdesign im Hinblick auf ein späteres Recycling vermehrt, aufgenommen und umgesetzt werden muss.

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden und stellt nachfolgende Anträge:

Antrag

Art. 2 Begriffe

Art. 2 lit. n ist wie nachfolgend aufgeführt anzupassen und lit. o ist zu streichen:

n. **Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer:** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, ~~oder~~ zur gewerblichen Abgabe einführen ~~oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~

~~o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;~~

Begründung

Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Zu Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Antrag

Art. 5 lit. e und Abs. 2 sind folgendermassen anzupassen:

e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste **aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung)** zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch **im Inland** verwerten. **Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.**

2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e **sowie Art. 6 Abs. 1** nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. **Sie behalten**

Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.

Begründung

Durch die Präzisierung unter lit. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet. Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Zu Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Antrag

Art. 6 Abs. 1 ist folgendermassen anzupassen:

1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 % betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 % **und ab 2040 70 %**.

Begründung

Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der Verpackungsverordnung für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Art. 6 Abs. 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Antrag

Für Art. 6 Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig.

Begründung

Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mindestens 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Absatz 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Zu Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen

Antrag

Art. 20 ist folgendermassen anzupassen und zu ergänzen:

b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (~~einschliesslich Getränkekartons~~), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.

Begründung

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Zu Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

Antrag

Art. 21 Abs. 5 ist folgendermassen anzupassen:

5 Das BAFU **publiziert jährlich kann** die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form **jährlich publizieren**.

Begründung

Der Transparenzhalber soll jährlich ein Bericht über die eingesetzten Verpackungsmaterialien veröffentlicht werden. Dies ist durch den Aufwand der Datenerhebung gerechtfertigt.

Zu Art. 22 Rücknahme und Verwertung

Antrag

Art. 22 ist folgendermassen anzupassen und zu ergänzen:

2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die **in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten** Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung **sowie die hergestellte Menge Rezyklat** mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

Absatz 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

Absatz 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.

Begründung

In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Zu Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen

Antrag

Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

Begründung

Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art respektiv zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin